



INFOBRIEF

Verteiler:

Vorstand LV
Bezirksleiter*innen | Vorsitzende Ortsgruppen
Schatzmeister*innen Bezirke | Schatzmeister*innen Ortsgruppen

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.

Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

Torge Jander
Schatzmeister

E-Mail:
Torge.Jander@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 28.05.2021

INFOBRIEF Nr. 18/2021

Ressort: Finanzen

Für Rückfragen steht euch Torge Jander gerne zur Verfügung.

E-Mail: Torge.Jander@niedersachsen.dlrg.de

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

mit Wirkung ab 1. April 2021 hat das Land Niedersachsen die sogenannte

„Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz bedrohten niedersächsischen privaten Trägern von Einheiten und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 NKatSG (Corona-Sonderprogramm für Hilfsorganisationen)“

erlassen. Zur Vermeidung von Missverständnissen waren nach der Veröffentlichung noch Gespräche mit dem Innenministerium und Anpassungen im Antragsformular erforderlich, sodass wir erst heute die Regelungen an die Gliederungen weitergeben können. Auf Basis dieser Richtlinie können nunmehr die Gliederungen der DLRG in Niedersachsen in Form einer Billigkeitsleistung einen Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % eines Liquiditätsdefizites erhalten.

Voraussetzung ist ein Liquiditätsdefizit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten seit Beginn der COVID-19-Pandemie. Die Billigkeitsleistung darf ausschließlich im Bereich des Katastrophenschutzes verwendet werden.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich zulässig, allerdings darf die Gesamthöhe aller öffentlichen Hilfen den Betrag des Liquiditätsdefizites und den Gesamtbetrag von 800.000 € nicht übersteigen. Soweit bereits eine Förderung erfolgt ist (z.B. über den Landessportbund) darf insoweit keine Doppelförderung erfolgen.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel (800.000 € für alle Gliederungen im LV Niedersachsen) wird verbandsintern umseitige Verteilung der Mittel vorgenommen.

Verteilungspriorität 1

Im ersten Schritt werden bis zu 70 % des Liquiditätsdefizits aus dem operativen Bereich (Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb) der Gliederung mit folgenden Einschränkungen berücksichtigt:

- a) Mit Verweis auf die Regelungen zur Billigkeitsmaßnahmen für Sportorganisationen werden vereinnahmte Mitgliedsbeiträge, Jahres- und Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse sowie abzuführende Beitragsanteile / LSB-Beiträge vollständig eliminiert. Der Überschuss aus diesem Bereich wird jedem Monat anteilig zugerechnet.
- b) Die verbleibenden Einnahmen und Ausgaben werden für einen ununterbrochenen Zeitraum zwischen dem 16.03.2020 und dem 31.12.2020 (Kalendermonate) ermittelt. Bemessungsgrundlage des Zuschuss ist die Deckungslücke auf IST-Kosten-Basis.
- c) Der Zuschuss beträgt maximal 70 %. Sofern bereits Zuschüsse durch den LSB oder andere staatliche Förderungen bezogen wurden, werden diese von dem Liquiditätsdefizit (vorrangig von der bisher nicht bezuschussten Quote) abgezogen.
- d) Sollten die Mittel (800.000 € für alle Gliederungen) nicht ausreichen, wird der Zuschuss anteilig und gleichmäßig gekürzt.

Verteilungspriorität 2

Sollten nach der Verteilungspriorität 1 noch Mittel zur Verfügung stehen, kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden, dem folgende Regelung zugrunde liegt.

- a) Sofern Liquiditätsabflüsse aufgrund von Verbandsabgaben (siehe Verteilungspriorität 1a) in dem betreffenden Zeitraum zu einer hohen Belastung des Vereins geführt haben, können diese bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung berücksichtigt werden.
- b) Den Verbandsabgaben sind die in den betreffenden Monaten erhaltenen Mitgliedsbeiträge gegenzurechnen.
- c) Der Zuschuss beträgt maximal 70 %.
- d) Sollten die verbliebenen Mittel nicht ausreichen, wird der Zuschuss anteilig und gleichmäßig gekürzt.

Der Antrag ist mit Hilfe des beigefügten Formulars zu bearbeiten und **bis zum 15.06.2021** ausschließlich elektronisch an die LV-Geschäftsstelle zu richten. Dabei ist folgende Adresse zu verwenden:

Zuschuss@Niedersachsen.dlrg.de

Ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit und der Haushaltsplan 2020 ist dem Antrag beizufügen.

Bleibt gesund!


Torge Jander
Schatzmeister